

**Richtlinie für das Vorpraktikum
für den Studiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement (B. Eng.)
im Bauingenieurwesen
des Fachbereichs Bauwesen an der Hochschule Koblenz
gültig ab WS 2013/14**

Inhalt	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zweck des Vorpraktikums	1
§ 3 Dauer und Anerkennung des Vorpraktikums	1
§ 4 Inhalt des Vorpraktikums	2
§ 5 Ausbildungsbetrieb	2
§ 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums	2
§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung	2
§ 8 Anerkennung des Vorpraktikums	3

§ 1 Geltungsbereich

Die Praktikantenrichtlinie gilt für alle Studienbewerberinnen und -bewerber unabhängig von der Wahl des Studienschwerpunktes. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für Dauer, Auswahl und Art der praktischen Tätigkeit.

§ 2 Zweck des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum ist unerlässlich zum Verständnis der technischen Vorgänge, der Konstruktion von Bauwerken, der Bauverfahren und Bauabläufe. Es ist deshalb wesentliche Voraussetzung für das Studium im Studiengang Wasser- und Infrastrukturmanagements des Bauingenieurwesens und soll den Praktikantinnen und Praktikanten insbesondere ermöglichen:

- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe des Baugeschehens zu gewinnen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

Die Mitarbeit während des Vorpraktikums soll dazu führen, die Arbeitsabläufe und -techniken kennen zu lernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können.

§ 3 Dauer und Anerkennung des Vorpraktikums

(1) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit Hochschulreife haben 6 Wochen Vorpraktikum abzuleisten. Der Nachweis der Praktikumszeiten ist spätestens bis zum Ende des 4. Semesters zu erbringen. Es wird jedoch empfohlen, das Vorpraktikum - wie der Name es schon sagt - bereits vor Studienbeginn abzuleisten.

(2) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die der gewählten Studienrichtung fachfremd ist, müssen wie Studienbewerber mit Hochschulreife zusätzlich eine fachbezogene praktische Vorbildung erbringen.

(3) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber mit Fachhochschulreife, die über eine praktische Vorbildung verfügen, die der gewählten Studienrichtung fachverwandt ist, müssen ein Ergänzungspraktikum bis zu 6 Wochen Dauer erbringen, falls Inhalt und/oder Dauer nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen.

Über die ergänzend nachzuweisende Dauer entscheidet das Praktikantenamt.

§ 4 Inhalt des Vorpraktikums

(1) Das Vorpraktikum ist eine handwerkliche Tätigkeit und soll in einem oder mehreren der im Folgenden aufgeführten Arbeitsgebieten abgeleistet werden:

**Grundbau,
Erd- und Straßenbau,
Wasser- und Siedlungswasserbau,
Umweltechnik,
Vermessungsarbeiten,
Baubetrieb und Bauverfahren
Massivbau,**

(2) Andere praktische Tätigkeiten können in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

§ 5 Ausbildungsbetrieb

(1) Die praktische Tätigkeit soll in Betrieben oder auf Lehrbaustellen erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Ausbildung zugelassen sind.

(2) Die Wahl des Betriebes ist der Praktikantin bzw. dem Praktikanten überlassen. Diese haben dafür zu sorgen, dass ihre Ausbildung der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(3) Die Hochschule vermittelt keine Praktikantenplätze. Geeignete und anerkannte Ausbildungsbetriebe können über das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern in Erfahrung gebracht werden.

§ 6 Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums

(1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag geregelt. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Ausbildungsbetriebes sowie Art und Dauer des Vorpraktikums festgelegt. Die Praktikantin bzw. der Praktikant unterstehen der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes.

(2) Die Praktikantin bzw. der Praktikant hat darauf zu achten, dass sie bzw. er während der Praktikantenzeit ausreichenden Versicherungsschutz besitzt. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, welche die Praktikantin bzw. der Praktikant während der Praktikantentätigkeit verursachen.

(3) Wegen der Kürze der geforderten Ausbildungszeit wird Urlaub während des Vorpraktikums nicht als Praktikumszeit angerechnet. Durch Krankheit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit von mehr als zwei Tagen muss nachgeholt werden. Bei längeren Ausfallzeiten sollten die Praktikantin bzw. der Praktikant den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt in dem erforderlichen Maße durchführen zu können.

§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung

(1) Über ihre praktische Tätigkeit muss die Praktikantin bzw. der Praktikant ein Praktikantenbuch als Wochenberichtsheft führen. Die Berichte müssen in Wort und Skizze Auskunft über die Art und den Umfang der Tätigkeit geben. Die wichtigsten Arbeitsvorgänge, Einrichtungen und Geräte sollen dargestellt werden.

- (2) Die Wochenberichte sind dem Ausbildungsbetrieb in kurzen, regelmäßigen Zeitabständen und bei Beendigung des Praktikums zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (3) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin bzw. dem Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Beginn und Ende des Praktikums,
 - b) Fehltage,
 - c) Art der Beschäftigung
 - d) Ort der Beschäftigung (z. B.: Bezeichnung der Baustellen)

§ 8 Zuständigkeiten und Anerkennung des Vorpraktikums

- (1) Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch das Praktikantenamt.
- (2) Zur Anerkennung ist die Vorlage des ordnungsgemäß geführten und vom Ausbildungsbetrieb gegengezeichneten Praktikantenbuchs im Original sowie der Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 3 erforderlich.
- (3) Praktikumszeiten in vergleichbaren Bachelor-Studiengängen im Wasser- und Infrastrukturmanagement an anderen werden anerkannt.
- (4) Praktische Tätigkeiten beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr können bei Vorlage von entsprechenden Bescheinigungen und Berichtsheften anerkannt werden.
- (5) Wird das Vorpraktikum in einem ausländischen Ausbildungsbetrieb abgeleistet, so ist das Berichtsheft auch in deutscher Sprache zu führen. Ausländische Studienbewerberinnen bzw. -bewerber müssen das Berichtsheft zusätzlich in deutscher Sprache vorlegen. Die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 3 muss in deutscher Übersetzung amtlich beglaubigt sein. In begründeten Fällen kann das Praktikantenamt Ausnahmen zulassen.
- (6) Eine abgeschlossene Lehre aus den in § 4 genannten Bereichen wird als Vorpraktikum anerkannt.

Koblenz, im April 2013

N.N. Studiengangsleitung
Studiengang Wasser- und Infrastrukturmanagement